

info@ewmeilen.ch, MWST-Nr. 511226

Betriebs-Reglement

der

Wasserversorgung Goldingen = Meilen.



In Ausführung der unter den Gemeinden Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen und Hombrechtikon bestehenden Verträge vom 20. Dezember 1909, 2. Nov. 1910 und 26. August 1912 betr. Bau und Betrieb der

Wasserversorgung Goldingen-Meilen

wird hiemit nach Bauvollendung für den ordentlichen Betrieb folgendes

Reglement

festgesetzt.

Art. 1.

Die Gemeinderäte der genannten Vertragsgemeinden resp. die hiez zu besonders ermächtigten örtlichen Wasserkommissionen wählen mit jeweiliger Erneuerung der Gemeindebehörden auf die Dauer von ~~X~~ 4 Jahren zwei Vertreter für jede Gemeinde in die Betriebskommission der Wasserversorgung Goldingen-Meilen.

Art. 2.

Die Wahlen und Abstimmungen in dieser Kommission erfolgen in der Regel nach der Zahl der vertretenen und anwesenden Gemeinden.

Auf Verlangen einer einzelnen oder mehreren Gemeinden resp. deren Vertreter muss nach der Beteiligung der Gemeinden an der Wasserversorgung Goldingen-Meilen abgestimmt werden, wobei

Hombrechtikon	10	Stimmen	
Stäfa	41	do.	
Männedorf	27	do.	
Uetikon	14	do.	
Meilen	18	do.	zufallen.

Art. 3.

Diese Kommission konstituiert sich selbst und wählt:

1. Deren Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte;
2. deren Aktuar und Verwalter in oder ausser ihrer Mitte;
3. die Brunnenmeister;
4. die Streckenwärter.

Art. 4.

Der Wasserkommission liegt die gesamte Aufsicht und Verwaltung über die gemeinsame Wasserversorgung Goldingen-Meilen ob; sie fasst sämtliche Beschlüsse über Betrieb, notwendige Reparaturen, Ergänzungsarbeiten etc. endgültig.

Art. 5.

Gesuche um Abtretung von Wasser ab der Hauptleitung an noch nicht beteiligte Gemeinden sind von den Vertragsgemeinden selbst und einzeln zu genehmigen.

Die eine Abtretung ablehnende Gemeinde hat das Recht, von den Gemeinden, die eine Abtretung bewilligen, das auf letztere entfallende Wasserquantum zum gleichen Preise einzeln oder mit andern Vertragsgemeinden zu erwerben; sie besitzt also auf dieses Quantum ein Vorkaufsrecht gegenüber der neu sich um Wasser bewerbenden Gemeinde.

Wird von diesem Vorkaufsrechte innert ansetzender Frist kein Gebrauch gemacht, so kann jede Gemeinde das ihr beliebige Quantum an die neue Gemeinde abtreten und ist der Wasserzufluss dementsprechend abzuändern.

Ohne Zustimmung der betr. Gemeinde darf keine Vertragsgemeinde in das Gebiet der erstern Wasser an Private abgeben.

Art. 6.

Der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident beruft die Kommission mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein und leitet die Verhandlungen.

Er führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv für die Wasserversorgung Goldingen-Meilen.

Jede Gemeinde resp. deren Vertreter ist berechtigt, die Einberufung einer Versammlung zu verlangen unter genauer Angabe der Traktanden.

Art. 7.

Der von der Kommission gewählte Aktuar und Verwalter führt das Protokoll der Wasserkommission und erledigt sämtliche Korrespondenzen. Er besorgt den gesamten Kassaverkehr und stellt Rechnung über die entstehenden Auslagen je auf Ende eines Kalenderjahres zu Handen der beteiligten Gemeinden.

Diese Rechnung wird von der Kommission geprüft und endgültig abgenommen.

An das jährliche Betriebsdefizit hat zum Voraus zu leisten: 10% die Gemeinde Hombrechtikon; vom Rest von 90% entfallen

41%	auf die Gemeinde	Stäfa;
27%	„ „	„ ————— Männedorf;
14%	„ „	„ Uetikon;
18%	„ „	„ Meilen.

Der Verwalter hat diese Betreffnisse von den betr. Gemeindegüts-Verwaltungen einzuziehen.

Mit Genehmigung der Wasserkommission kann sich der Verwalter auch Betriebsvorschüsse von den Vertragsgemeinden geben lassen.

Die Wasserkommission ist berechtigt, dem Verwalter einen Konto-Korrent-Kredit bei einem Bankinstitut einräumen zu lassen zur Deckung der entstehenden Ausgaben.

Art. 8.

Die Brunnenmeister.

Es werden mindestens zwei Brunnenmeister bestellt, die abwechslungsweise die ganze Leitung mit Brunnenstuben etc. kontrollieren müssen, gemäss besonderem Pflichtenheft, das die Brunnenmeister persönlich zu unterzeichnen haben.

Nach jeder Begehung der Leitung ist sofort ein schriftlicher Rapport hierüber der Verwaltung einzureichen mit allfälligen Anträgen betr. Reparaturen etc.

Bei entstehenden Störungen auf der Leitung, Rohrbrüchen etc. haben beide Brunnenmeister sofort für Hebung der Störung besorgt zu sein und die entsprechenden Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen unter Berichterstattung an die Verwaltung.

Für prompte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sind die Brunnenmeister verantwortlich.

Art. 9.

Die Streckenwärter.

Zur beständigen Bewachung der ganzen Leitungsstrecke werden von der Wasserkommission mehrere an der Leitungsstrecke resp. in deren Nähe wohnende sog. Streckenwärter bezeichnet, die bei allfällig entstehenden Schäden und Störungen an der Haupt-

leitung sofort für Beseitigung der Störung oder Einstellung des Betriebes besorgt sein müssen.

Jede Störung ist sofort telephonisch dem Verwalter oder den Brunnenmeistern zur Kenntnis zu bringen.

Diese Streckenwärter stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Brunnenmeister und sind von solchen entsprechend zu instruieren.

Art. 10.

Für die übernommenen Dienstleistungen werden zu Lasten der gemeinsamen Rechnung folgende Entschädigungen pro Betriebsjahr vergütet und zwar ab 1. Januar 1914:

1. Dem Präsidenten Fr. 100.—
2. „ Verwalter und Aktuar „ 300.—
3. Jedem Kommissions-Mitglied p. Sitzung „ 4.—
inkl. Auslagen

Bei Exkursionen ins Quellengebiet
und Leitungsstrecke Fr. 6.— bis „ 10.—
inkl. Auslagen.

4. Den Brunnenmeistern 15.— pro Tag inkl.
Auslagen.
5. Den Streckenwärtern 1.— „ Stunde.

Dem Aktuar werden sämtliche Bureau-Utensilien, Bücher, Drucksachen, Porti etc. besonders vergütet.

Art. 11.

Für Erledigung von allfälligen Streitigkeiten mit Grundeigentümern, sowie im Verkehr mit Behörden nimmt die Kommission Rechtsdomizil in Rapperswil, für Angelegenheiten, soweit sie die im Kanton St. Gallen gelegene Leitungsstrecke betreffen; in Stäfa für die im Kanton Zürich gelegene Teilstrecke.

Die Kommission ist zur Erteilung von Prozess-Vollmachten ermächtigt.

Art. 12.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch sämtliche Vertragsgemeinden sofort in Kraft und hat mit Bezug auf die bereits demgemäss vorgenommenen Wahlen rückwirkende Kraft.

Stäfa, den 15. Dezember 1913.

Wasserkommission Goldingen-Meilen,

Der Präsident: **E. Rogg-Walder.**

Der Aktuar: **Hans Sulzer.**

Vorstehendes Betriebsreglement wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Meilen, den 18. Januar 1914.

Namens der politischen Gemeindeversammlung,

Der Präsident: **Edw. Schreiber.**

Der Schreiber: **J. Guggenbühl.**

Männedorf, 8. Februar 1914.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung,

Der Präsident: **H. Schweiter.**

Der Schreiber: **A. Weber.**

Uetikon, den 22. Februar 1914.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident: G. Kunz.

Der Schreiber: R. Pfister.

Stäfa, den 22. Februar 1914.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident: J. Krauer.

Der Schreiber: Zollinger.

Hombrechtikon, den 22. März 1914.

Namens der politischen Gemeinde,

Der Präsident: E. Bühler.

Der Aktuar: Pfenninger.
